



Zertifikat-Nr.: 2009 701 7932-U

**Vereinbarung**  
**über die sachgemäße Umstempelung von Erzeugnissen**  
**mit Bescheinigung über Werkstoffprüfungen von Herstellern,**  
**die entsprechend den Regelwerken für überwachungspflichtige**  
**Anlagen (Richtlinie 97/23/EG Druckgeräte, DIN EN 764-5, AD2000 - Merkblatt W0) überprüft**  
**sind.**

Zwischen der Firma: **TS Technologie + Service mbH**  
**Sandstraße 107 - 135**

**45473 Mülheim an der Ruhr**

im folgenden Weiterverarbeiter genannt

und der **GSI Gesellschaft für Schweißtechnik International mbH**  
**Aachener Straße 172, D-40223 Düsseldorf,**

Sitz der Prüf- und Zertifizierungsstelle nach Richtlinie 97/23/EG Druckgeräte:  
**Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt**  
**SLV Duisburg, NL der GSI mbH,**  
**Bismarckstraße 85, D-47057 Duisburg**

**1. Zweck und Abgrenzung der Vereinbarung**

1.1 Diese Vereinbarung stellt sicher, dass durch geeignete Maßnahmen eine sachgemäße Umstempelung von Erzeugnissen mit Bescheinigung über Werkstoffprüfungen durch den Weiterverarbeiteter erfolgt.

1.2 Voraussetzung für die Verwendung der Werkstoffe ist, dass die Überprüfung der Werkstoffhersteller nach den entsprechenden Technischen Regeln (z.B. AD 2000-Merkblatt W 0) erfolgt ist. Sie gilt für Erzeugnisse, die für die Herstellung von

Druckgeräten gemäß Richtlinie 97/23/EG Druckgeräte, Artikel 1



**Zertifikat-Nr.: 2009 701 7932-U**

2.7 Der Weiterverarbeiter übernimmt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den getroffenen vertraglichen Regelungen die Verantwortung für das in seiner Betriebsstätte umgestempelte Erzeugnis.

### **3. Zustimmung zur Umstempelung**

3.1 Die Benannte Stelle der GSI-SLV Duisburg gibt nach der erstmaligen Überprüfung seine Zustimmung, dass der Weiterverarbeiter entsprechend der in Nr. 1.2 festgelegten Abgrenzung Umstempelungen durchführen kann. Die an die Zustimmung gebundenen Voraussetzungen (Nr. 2.1 bis 2.7) werden hierbei von dem Weiterverarbeiter erfüllt und garantiert.

3.2 Vom Weiterverarbeiter können darüber hinaus Werkstoffe mit Abnahmeprüfzeugnissen 3.2 nach EN 10204 für Kleinteile entsprechend den Festlegungen in den Technischen Regeln (z. B. AD 2000, Merkblatt HP 0, Nr. 4.2.1) umgestempelt werden. Festlegungen mit der be

3.3 Als verantwortliche Werksangehörige benennt der Weiterverarbeiter:

Herr Neulken	Kennzeichen: TS 40
Herr Harborth	Kennzeichen: TS 1
Herr Scholz	Kennzeichen: TS 6
Herr Ömur	Kennzeichen: TS 8
Herr Jakielski	Kennzeichen: TS 7
Herr Schulten	Kennzeichen: TS 89
Herr Lindenblatt	Kennzeichen: TS 103

Die benannten Herren wurden von der SLV Duisburg auf ihre Pflichten hingewiesen.

### **4. Durchführung der Umstempelung**

4.1 Die Umstempelung von Erzeugnissen mit Bescheinigung über Werkstoffprüfungen ist vor dem Trennen bzw. einem Bearbeiten der Teile mit Schlagstempel entsprechend den Technischen Regeln vorzunehmen.



**Zertifikat-Nr.: 2009 701 7932-U**

- 4.2 Bei bestimmten Erzeugnisdicken kann anstelle der Einprägung auch die Kennzeichnung entsprechend der Technischen Regeln mit dauerhafter Farbe aufgetragen werden oder auf sonstige Weise erfolgen.
- 4.3 Anstelle des Herstellerkennzeichens hat der benannte verantwortliche Werksangehörige die Kennzeichnung durch Aufbringen des in Nr. 3.3 festgelegten Stempels zu ergänzen.

## **5. Ausstellen von Bescheinigungen**

Für die Ausstellung von Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen gelten die Technischen Regeln. In der Regel wird die Ausstellung von Bescheinigungen über die Umstempelung ersetzt durch die von den verantwortlichen Werksangehörigen gegengezeichneten Betriebsaufzeichnungen.

Werden umgestempelte Teile an einen Weiterverarbeiter oder auf eine Baustelle geliefert, ist diesen Teilen eine Umstempelbescheinigung beizufügen oder ein entsprechender Vermerk auf dem Werkstoffnachweis vorzunehmen.

## **6. Zurückziehen der Zustimmung**

Die Zustimmung zur Umstempelung kann von der GSI-SLV Duisburg zurückgezogen werden, wenn bei den regelmäßigen Nachprüfungen entsprechend Nummer 2.6 oder anderweitig festgestellt wird, dass die Voraussetzungen (Abschnitt 2) für die Zustimmung nicht mehr erfüllt sind.

## **7. Geltungsdauer**

Die Vereinbarung beginnt mit Ausstellungsdatum der Vereinbarung und wird zunächst auf die Dauer von 3 Jahren geschlossen. Danach verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht vor Ablauf der Geltungsdauer mit einer Frist von drei Monaten von einem der beiden Partner schriftlich gekündigt wird.



Zertifikat-Nr.: 2009 701 7932-U

### 8. Verpflichtung

Die Unterzeichner bestätigen, dass diese Voraussetzungen eingehalten sind.

Der Weiterverarbeiter verpflichtet sich, die in dieser Vereinbarung getroffene Regelung einzuhalten.

Die Vereinbarung enthält 5 Seiten und wird 2-fach ausgefertigt.  
Davon erhält

ein Exemplar der Weiterverarbeiter:  
TS Technologie + Service GmbH

ein Exemplar die GSI mbH, NL SLV - Duisburg  
als benannte Stelle / Kennnummer 1182

D- 45473 Mülheim a. d. R.

.....  
(Datum)

.....  
(Für den Weiterverarbeiter)  
Name / Unterschrift / Firmenstempel

47012 Duisburg, 02/11/09  
.....  
(Datum)

Dipl.-Ing. Mährlein  
Name / Unterschrift / Stempel der Zertifizierungsstelle



**MUSTER für Aufzeichnungen des Weiterverarbeiters**

Name des Weiterverarbeiters:  
Anschrift:

Datum:

**UMSTEMPELBESCHEINIGUNG**  
nach DIN EN 764-5 / AD 2000 Merkblatt / DGRL  
für Werkstoffe mit Prüfbescheinigungen 2.2 und 3.1 nach DIN EN 10204:2004

Bestell-Nr.:

Prüfbescheinigungs-Nr.:

Benennung des Halbzeuges:

Abmessung:

Liefermenge:

Es wird bescheinigt, dass folgende Halbzeuge / Teile umgestempelt wurden:

Bauteil:	Anzahl:	Abmessung:	Alte Kennzeichnung:	Neue Kennzeichnung:
----------	---------	------------	---------------------	---------------------

Kennzeichen des Umstempelungsberechtigten des Weiterverarbeiters:

Diese Umstempelbescheinigung hat nur Gültigkeit mit der dazu gehörigen Kopie der Prüfbescheinigung des Herstellers (siehe DIN EN 10204 Abschnitt 6)

Das Umstempeln erfolgte mit Zustimmung der GSI mbH, NL SLV Duisburg Nr.: 2009 701 7923-U

Für den Weiterverarbeiter:

Datum:

Unterschrift: